

02.06.2016

**Informationsvorlage Nr. 2016/157**

**öffentlich**

Bezugsvorlagen: 2014/205

<b>Lärminderung B 6</b> <b>- Lärmschutzwand/Geschwindigkeitsreduzierung</b>
--

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	01.06.2016 -
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	20.06.2016 -
Verwaltungsausschuss	11.07.2016 -
Rat	04.08.2016 -

**Sachverhalt:**

**Lärmsanierungsmaßnahme B 6**

Nachdem die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, der Stadtverwaltung erste Entwürfe zur Lärmsanierung entlang der Bundesstraße B 6 in Neustadt a. Rbge. am 01.08.2014 vorgestellt hat, ist seit dem 05.05.2015 im Rahmen einer Bürgerinformation bekannt gemacht geworden, dass im Rahmen der Planungen umfangreiche Mängel an diversen Baukörpern entlang der B 6 festgestellt wurden. Die Straßenbauverwaltung hat im Zuge der Brückenprüfungen festgestellt, dass die Leinebrücke, die Bahnbrücke und die Brücke in Himmelreich, aufgrund von möglichen Spannungsrissskorrosionen, erneuert werden müssen. Aufgrund der Vielzahl der Maßnahmen sowie zu geringen Fahrbahnbreiten, fehlenden Auffahrspuren, veralteten Schutzplankensystemen und der neu herzustellenden Lärmschutzwand wird jetzt ein kompletter Umbau der Ortsumgehung von der Straßenbauverwaltung geplant. Die kurzfristige Herstellung der Lärmschutzwand Neustadt a. Rbge. im südlichen Bereich wird sich somit bis zum Umbau der Ortsumgehung verzögern. Die Planungszeit für den Umbau der Ortsumgehung beträgt ca. 5 bis 8 Jahre.

Im Nachgang zur Bürgerinformation wurde seitens des Ortsrates Neustadt a. Rbge. am 03.06.2015 beschlossen, den Bürgermeister zu beauftragen, mit dem Geschäftsbereich Nienburg der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) und übergeordneten Dienststellen Gespräche zu führen. Gesprächsziel sei, wie bisher vorgesehen, unabhängig von nunmehr geplanten Fahrbahn- und Brückensanierungen, eine schnelle Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der B 6 herbeizuführen.

Diese Gespräche, zuletzt geführt am 26.01.2016, sowie das hohe Engagement der Anlieger haben leider zu keinen neuen Ergebnissen geführt. Vielmehr wurde dargelegt, dass eine jetzt realisierte Lärmschutzwand in Folge der weiteren notwendigen Sanierungsarbeiten rückgebaut werden müsste. Seitens des NLSTBV besteht daher allein aus finanziellen Aspekten keine Möglichkeit des vorzeitigen Baus einer Lärmschutzwand.

Im Rahmen dieser Aktivitäten hat die Stadtverwaltung die verkehrsrechtliche Möglichkeit einer zeitlich befristeten Verkehrsbeschränkung geprüft und beantragt. Die Verkehrslärmsituation sollte durch die Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit von gegenwärtig 80 km/h auf 60 km/h, insbesondere in dem Nachtzeitraum (22:00 Uhr – 06:00 Uhr), verbessert werden. Hierauf hatte die Landesbehörde am 05.05.2015 hingewiesen. Das Ergebnis dieser Anfrage bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr liegt inzwischen vor und ist dieser Vorlage beigelegt.

Darin wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung zum Lärmschutz abgelehnt. Die Aussage bezieht sich auf eine ganztägige Reduktion der Geschwindigkeit auf 60 km/h. Laut Aussage von Herrn Giesche-Zudnik von der NLSTBV würde eine isolierte Betrachtung lediglich der Nachtstunden an der Entscheidung nichts ändern. Bei der Bewertung des Lärmpegels würde ohnehin vorrangig die Nacht betrachtet, wie den der Auswertung beigelegten Pegelwerten zu entnehmen ist („N“ steht für Nacht). Die Straßenbauverwaltung weist darauf hin, dass der Lärmpegel entsprechend der rechtlichen Vorgaben durch ein rechnerisches Verfahren ermittelt wird. Eine „Lärmmessung“ gibt es nicht. Dabei wurden zwar vereinzelt die hohen Auslöselärmpegel der Lärmschutz-Richtlinie erreicht. Eine mehrheitliche Überschreitung der Grenzwertpegel im Bereich der Wohnbebauung wurde jedoch nicht festgestellt. Weiterhin würde die gewünschte Geschwindigkeitsreduktion hinsichtlich der Auswirkungen auf den nächtlichen Lärmpegel nicht die von der Richtlinie vorgegebene Mindestverringerung erreichen. Die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbegrenzung zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm liegen somit nicht vor.

Fachdienst 60 - Planung und Bauordnung -

## **Anlage**

Antwortschreiben der NLSTBV